

Das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Anwaltsberufs* Neues Austarieren des Beschlagnahmeschutzes bei Internal Investigations?

Von Rechtsanwalt Dr. Sebastian Beckschäfer, Essen/Düsseldorf^{ff}

Das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Anwaltsberufs soll ein vereinheitlichtes Schutzniveau für Rechtsanwälte, die sich als Berufsstand zunehmender Bedrohung durch Autoritarismus ausgesetzt sehen, erreichen. Die Konvention enthält auch ein klares Bekenntnis zum Anwaltsgeheimnis. Wer glaubt, ein besserer Schutz der Anwaltschaft sei in Deutschland nicht angezeigt, da ein ausreichendes Schutzniveau bestehe, übersieht jedenfalls problematische Konstellationen bei der Frage des Beschlagnahmeschutzes. Es stellt sich die Frage, ob das Übereinkommen zum Schutz des Anwaltsberufs daran etwas ändert – oder alles bleibt, wie es ist. Praktisch relevant ist die Frage des Beschlagnahmeschutzes von Unterlagen aus internen Untersuchungen. Steht dieser unter neuen Vorzeichen?

I. Nationale Geltung

Internationale Abkommen erlangen innerstaatlich durch deren Ratifikation den Rang von einfachem Bundesrecht, indem der Bundesgesetzgeber diesen gem. Art. 59 Abs. 2 GG seine Zustimmung und den entsprechenden Rechtsanwendungsbefehl erteilt.¹ Dieser Mechanismus gilt unabhängig von der Bezeichnung des völkerrechtlichen Vertrages als Konvention, Überein- oder Abkommen² und somit gleichermaßen für die EMRK wie auch das Übereinkommen zum Schutz des Anwaltsberufs.³ Deutschland hat das Übereinkommen als 26. Staat am 26.1.2026 unterzeichnet und befand sich insoweit nicht unter den Erstunterzeichnern. Völkerrechtliche Abkommen werden dabei erst durch deren Ratifikation rechtsverbindlich, so dass die folgenden Überlegungen de lege ferenda erfolgen. Auch die Europäische Union soll beabsichtigen, dem Übereinkommen selbst beitreten zu wollen,⁴ um diesem dann sog. gemischten Abkommen gem. Art. 216 Abs. 2 AEUV unmittelbaren Anwendungsvorrang und die somit größtmögliche Geltung zu verschaffen.⁵ Da Zeitpunkt und Umsetzungserfolg dieser Absicht zuweilen nicht abseh-

bar sind,⁶ ist die Rechtslage von Interesse, wenn es vorerst bei der Umsetzung des Übereinkommens durch Deutschland bleibt.

Wie verhalten sich nun – die Ratifikation vorausgesetzt – die Regelungen des Übereinkommens zum Schutz des Anwaltsberufs zu den gegebenenfalls abweichenden Regelungen der StPO? Fälle der Normenkollision werden bekanntlich nach den Grundsätzen „lex posterior derogat legi priori“ und „lex specialis derogat legi generali“ aufgelöst, wobei zwischen diesen das Spezialitätsverhältnis trumpft.⁷ Bundesrecht soll dabei nicht infolge der Ratifizierung internationaler Abkommen großflächig „überschrieben“ werden, das BVerfG sieht Rechtsprechung und Exekutive aber dazu verpflichtet, Gesetze im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung möglichst konventionsfreundlich auszulegen und dieser so die größtmögliche Geltung zu verschaffen.⁸ Bei einer nunmehr ratifizierten Konvention würden indes keine Zweifel am Umsetzungswillen des Gesetzgebers bestehen: entgegenstehende Gesetze sind im Wege der Auslegung an diese anzupassen.

Über die Wirkungen auf das einfache Recht hinaus, stellt sich auch die Frage der Auswirkung des Übereinkommens zum Schutz des Anwaltsberufs auf die Grundrechte, etwa Art. 12 GG. Das BVerfG bekennt sich mit Blick auf die EMRK zu einer völkerrechtsfreundlichen und somit konventionsfreundlichen Auslegung der Grundrechte.⁹ Ob dies für das Übereinkommen zum Schutz des Anwaltsberufs ebenso zu sehen ist, lässt sich nicht einfach beantworten. Das Bundesverfassungsgericht argumentiert zur EMRK-freundlichen Auslegung der Grundrechte anhand zweier Stränge: Einerseits soll ein Widerspruch zwischen deutschen gerichtlichen Entscheidungen und solchen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vermieden werden, andererseits sei das Grundgesetz über Art. 1 Abs. 2 GG offen für eine menschenrechtsfreundliche Auslegung. Im Gegensatz zum EGMR als „Hüter der EMRK“ fehlt es im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz des Anwaltsberufs aber an einem Organ der internationalen Gerichtsbarkeit. Vielmehr sieht die Konvention gem. Art. 10 einen Kontrollmechanismus durch ein eigens hierfür zu bildendes Expertengremium (GRAVO) vor. Einen „Gerichtskonflikt“ kann es in der vom Bundesverfassungsgericht zur EMRK beschriebenen Art daher bei dem Übereinkommen zum Schutz des Anwaltsberufs nicht geben.

* Der Verf. dankt Frau ref. iur. Margarita Krasteva für die Mitwirkung bei der Recherche und die redaktionelle Arbeit.

** Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner einer Kanzlei mit Standorten in Essen und Düsseldorf.

¹ BVerfG, Urt. v. 4.5.2011 – 2 BvR 2365/09, 2 BvR 740/10, 2 BvR 2333/08, 2 BvR 1152/10, 2 BvR 571/10 = NJW 2011, 1931 (1935 Rn. 87).

² Siehe Art. 2 Abs. 1 lit. a des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge.

³ SEV Nr. 226.

⁴ Vgl. BRAK, Nachrichten aus Brüssel 02/2026 v. 30.1.2026, abrufbar unter:

<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-bruessel/2026/ausgabe-02-2026-v-30012026/konvention-zum-schutz-der-anwaltschaft-von-deutschland-unterzeichnet-europarat/> (zuletzt abgerufen am 24.3.2026).

⁵ Hierzu Schmahl/Neidinger, JuS 2021, 24.

⁶ Vgl. BRAK Magazin 04/2025, S. 5.

⁷ BVerfG, Beschl. v. 15.12.2015 – 2 BvL 1/12 = NJW 2016, 1295 (1298 Rn. 50).

⁸ Lohse/Jakobs, in: Barthe/Gericke (Hrsg.), Karlsruher Kommentar, Strafprozessordnung, 9. Aufl. 2023, MRK vor Art. 1 Rn. 19, 23.

⁹ BVerfG, Urt. v. 4.5.2011 – 2 BvR 2365/09, 2 BvR 740/10, 2333/08, 2 BvR 1152/10, 2 BvR 571/10 = NStZ 2011, 450; zu den völkerrechtlichen Einflüssen auf das Strafverfassungsrecht vgl. Schäfer, EuR 2025, 282.

Zudem sind Rechte der Anwaltschaft keine allgemeinen Menschenrechte, sondern spezifische Rechte für die Anwaltschaft selbst.

Allerdings bestehen die Rechte der Anwaltschaft nicht als Selbstzweck, sondern schützen die Rechte aller (potenziellen) Mandanten und dienen diesen. Zudem folgt der Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung nicht allein aus Art. 1 Abs. 2 GG, sondern in der Lesart des BVerfG hebt das Grundgesetz an mehreren Stellen Rechtsquellen der internationalen Zusammenarbeit und des Völkerrechts hervor (Art. 23 Abs. 1, 24, 25, 26 und 59 Abs. 2 GG).¹⁰ Nach diesem Verständnis wären Grundrechte (bei Ratifikation) auch freundlich zum Übereinkommen zum Schutz des Anwaltsberufs auszulegen.

II. Überblick zum Inhalt der Konvention

Ziel der Konvention im Sinne des Art. 1 ist die erstmalige Kodifikation eines einheitlichen Rechtsrahmens zur Absicherung anwaltlicher Tätigkeit, hierbei verfolgt sie einen ganzheitlichen Ansatz.¹¹ Anwendungsbereich und der Konvention zugrundeliegende Definitionen werden in den Art. 2 und 3 geregelt. Art. 4 garantiert die Unabhängigkeit von Rechtsanwaltskammern, deren fundamentale Rolle auch in der Präambel betont wird. Gem. Art. 4 Nr. 3 sollen die Kammern rechtzeitig vor jeder Rechtsänderung angehört werden, die sich unmittelbar auf den Anwaltsberuf auswirkt. Wie bereits an diesem Punkt deutlich wird, sollte sich Deutschland keineswegs darauf ausruhen, dem „Mindeststandard“ der Konvention ohnehin zu genügen: Eine derartige Einbindungspflicht zugunsten der Rechtsanwaltskammern sieht das Recht bisher nicht vor.¹² Die Zulassung zur Berufsausübung soll gem. Art. 5 auf objektiven und transparenten Kriterien beruhen, einem unabhängigen Organ vorbehalten und als solche gerichtlich überprüfbar sein. Art. 6 stellt einen umfassenden Schutzkatalog an Berufsausübungsvoraussetzungen auf, darunter der physische und kommunikative Zugang zu Mandanten und dem erkennenden Gericht. Die Beschlagnahmefreiheit von Verteidigungsunterlagen und sonstiger Mandatskorrespondenz ist in Art. 6 Nr. 3 lit. c gewährleistet. Durch Art. 7, der über das Recht auf freie Meinungsäußerung („freedom of speech“) qualitativ hinausgehend ein Recht auf freie Ausdrucksform („freedom of expression“) gewährt, soll insbesondere öffentlichkeitswirksame Arbeit und die entsprechende Weitergabe von Informationen möglich sein. Art. 8 der Konvention regelt hierauf aufbauend Art und Umfang zulässiger Disziplinarmaßnahmen sowie den Schutz vor willkürlicher Strafverfolgung oder zivilrechtlicher Inanspruchnahme infolge anwaltlicher Tätigkeit. Auch einem Anwalt steht das Recht auf einen eigenen Rechtsbeistand zu (Art. 9).

¹⁰ BVerfGE 112, 1 (24).

¹¹ Zu den zentralen Regelungsinhalten der Konvention: vgl. *Valbuena*, DStR 2025, 2268 (2269 ff.).

¹² *Valbuena*, DStR 2025, 2268 (2270); vgl. zur Verbändebeteiligung bei Gesetzentwürfen die Äußerung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages: [WD 1 – 3000 – 019/22](#) v. 17.6.2022; [WD 3 – 3000 – 092/22](#) v. 17.6.2022.

III. Regelung der Beschlagnahmefreiheit von Verteidigungsunterlagen

Für die Beschlagnahmefreiheit von Verteidigungsunterlagen und sonstiger Mandatskorrespondenz ist Art. 6 Nr. 3 lit. c des Übereinkommens des Europarates zum Schutz des Anwaltsberufs näher in den Blick zu nehmen. Dieser sieht vor, dass Rechtsanwälte nicht verpflichtet sind, Informationen oder Materialien, die sie direkt oder indirekt von Mandanten oder potenziellen Mandanten erhalten haben, sowie den gesamten Schriftverkehr mit ihnen und alle im Zusammenhang mit diesem Schriftverkehr oder der Führung von Rechtsverfahren in ihrem Namen erstellten Materialien offenzulegen, herauszugeben oder als Beweismittel zu verwenden. Einen Vorbehalt hierzu stellt Art. 6 Nr. 4 des Übereinkommens des Europarates zum Schutz des Anwaltsberufs auf. Demnach unterliegt der vorbenannte Schutz von Unterlagen vor staatlichem Zugriff einem qualifizierten Gesetzesvorbehalt für derartige Eingriffe, „die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind.“ Der Wortlaut ist aus Art. 8 Abs. 2 der EMRK bekannt und soll gem. Art. 3 lit. h des Übereinkommens des Europarates zum Schutz des Anwaltsberufs im Sinne der EMRK und deren Auslegung durch den EGMR verstanden werden. Der EGMR prüft dies anhand eines modifizierten Verhältnismäßigkeitsmaßstabs.¹³ Im erläuternden Bericht zum Übereinkommen werden hierzu Fälle genannt, in denen Rechtsanwälte selbst an Straftaten oder deren Verschleierung beteiligt sind.¹⁴ Auch Ermittlungsmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollen die Vertraulichkeit anwaltlicher Kommunikation einschränken können. Der Ausnahmecharakter derartiger Einschränkungen wird dabei angesichts der herausragenden Bedeutung von Vertraulichkeit in der Beziehung zwischen Anwalt und Mandant betont.

1. Status quo

Erst kürzlich verwarf der EGMR¹⁵ die gegen die Nichtannahmebeschlüsse des BVerfG gerichteten Beschwerden im Fall *Jones Day*¹⁶ wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig.¹⁷ Die Beschlagnahme von internen Arbeitspapieren in den Kanzleiräumlichkeiten stand im Einklang mit Art. 8 EMRK. Die angewandten Normen der Strafprozessordnung hätten im streitgegenständlichen Fall der Schranke des Art. 8 Abs. 2 EMRK genügt.

Durch die Regelungen der §§ 97, 148 StPO werden solche Unterlagen geschützt, die der (Unternehmens-)Verteidiger

¹³ *Gaede*, in: Kudlich (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 4, 2. Aufl. 2025, EMRK Art. 8 Rn. 25.

¹⁴ Council of Europe, Explanatory Report zur Konvention v. 12.3.2025, S. 11, Nr. 50.

¹⁵ EGMR, Urte. v. 22.10.2024 – 1022/19, 1125/19 = BeckRS 2024, 32743.

¹⁶ BVerfG, Beschl. v. 27.6.2018 – 2 BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17, 2 BvR 1287/17, 2 BvR 1583/17, 2 BvR 1562/17 = NStZ 2019, 159; vgl. hierzu *Lilie-Hutz/Ihwas*, NZWiSt 2018, 349; *Momsen*, NJW 2018, 2362.

¹⁷ *Gerhold*, in: Graf (Hrsg.), Beck'scher Online Kommentar, Strafprozessordnung, Stand: 1.4.2025, StPO § 97 Rn. 24.

im Rahmen seiner konkreten strafrechtlichen Mandatierung erstellt, wobei das LG Frankfurt (Oder) zuletzt auch die einen Zivilprozess betreffende Korrespondenz zu den beschlagnahmegeschützten Verteidigungsunterlagen zählt, sofern diesen ausnahmsweise Doppelrelevanz für beide Verfahren zukommt.¹⁸ Problematisch für den Beschlagnahmeschutz ist hierbei die Konstellation, in denen eine Rechtsanwaltskanzlei außerhalb oder im Vorfeld eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens mit der Durchführung einer internen Untersuchung beauftragt wird. Der vom BVerfG beschiedene Fall (Jones Day) wies zudem die Besonderheit eines grenzüberschreitenden Sachverhalts sowie eines fehlenden Mandatsverhältnisses zwischen der durchsuchten Kanzlei und der ermittlungsgegenständlichen Audi AG auf.

Über die Regelungen der §§ 97, 148 StPO hinausgehen der Schutz gewährt die Vorschrift des § 160a StPO, der Ermittlungsmaßnahmen bei Berufsheimnisträgern für unzulässig erklärt. Seit seiner Neufassung im Jahr 2011 öffnet § 160a Abs. 1 StPO seinen Anwendungsbereich für alle Rechtsanwälte, nicht nur für Verteidiger. Zwischen § 97 StPO und § 160a Abs. 5 StPO nimmt das BVerfG jedoch ein Spezialitätsverhältnis an. Für die Beschlagnahme soll die Regelung des § 97 StPO vorrangig sein, auch wenn dieser das Schutzniveau des § 160a StPO unterschreitet bzw. den Adressatenkreis enger zieht.¹⁹ So werde nur das Vertrauensverhältnis zwischen einem Berufsheimnisträger und dem im konkreten Strafverfahren Beschuldigten geschützt und damit – auch wenn der § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO zum „Beschuldigten“ schweigt – allein das Verhältnis zwischen Verteidiger und Verteidigtem. Für Unterlagen, die im Rahmen einer internen Untersuchung und somit gegebenenfalls im Vorfeld eines Ermittlungsverfahrens und einer entsprechenden Beschuldigtenstellung bzw. Nebenbeteiligung angefertigt werden, bedeutet dies im Ergebnis „schwebende Schutzlosigkeit“. Erst wenn sich für die juristische Person als solche eine künftige Einziehungs- oder Nebenbeteiligung und eine insoweit beschuldigtenähnliche Stellung nach objektiven Gesichtspunkten abzeichnet, kommt diese in den Genuss des § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO. Eine erweiternde Auslegung des Beschlagnahmeverbots auf Ergebnisse privater Ermittlungen und den erweiterten Radius von Mandant und Rechtsanwalt sei angesichts des zu befürchtenden Missbrauchspotentials und dem Gebot effektiver Strafverfolgung auch nicht von Verfassungen wegen geboten.²⁰

2. Beschlagnahmeschutz „revisited“?!

Die in diesem Sinne als verfassungs- und konventionskonform befundene Auslegung des einfachen Strafprozessrechts ist angesichts des Übereinkommens zum Schutz des Anwaltsberufs einer Neubewertung zu unterziehen. Es gilt mithin

näher zu untersuchen, wie sich die Konvention zu Ergebnissen interner Untersuchungen verhält und was dies für die Praxis der Unternehmensvertretung bedeutet.

Die besonders streitige und von den Konventionsverfassern daher offenbar bedachte Konstellation der internen Untersuchung wird im Vertragstext sowie dem erläuternden Begleitdokument nicht vom Schutzbereich des Beschlagnahmeverbots ausgeschlossen. Im Gegenteil legt der Wortlaut des Art. 6 Nr. 3 lit. c der Konvention ein umfassendes Verständnis der geschützten Unterlagen („any information or material received, whether directly or indirectly“) sowohl in zeitlicher Hinsicht („and any material prepared in connection with...legal proceedings on their behalf“) als auch bezüglich des zugrundeliegenden Mandatsverhältnisses („clients or prospective clients“) nahe.

In systematischer Hinsicht ist festzuhalten, dass das Übereinkommen zum Schutz des Anwaltsberufs in seinem Schutzanspruch nicht zwischen Strafverteidigern und außerstrafrechtlich tätigen Rechtsanwälten differenziert, sondern alle Rechtsanwälte miteinbezieht. Diese werden in Art. 3 der Konvention als natürliche, nach innerstaatlichem Recht zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs befähigte und zugelassene Personen definiert. Auch eine Zweckbindung der geschützten Kommunikation – etwa zur Verteidigung in einem sich schon konkret abzeichnenden Strafprozess – ist nicht vorgesehen. Die Konvention stellt sowohl bestehende als auch sich anbahnende Mandatsverhältnisse unter ihren Schutz. Die nach deutschem Recht gem. §§ 148, 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO de lege lata vorgesehene Hürde einer beschuldigtenähnlichen Stellung im Rahmen eines Verteidigungsmandats ist der Konvention insoweit fremd.²¹ Im Ergebnis sind daher Unterlagen aus einer internen Untersuchung vom Schutz des Art. 6 Nr. 3 lit. c der Konvention erfasst.

Die Entscheidung des EGMR in Sachen Jones Day²² könnte dabei als Kontraindikation verstanden werden, als dem Beschlagnahmevergange die Einhaltung der – zu Art. 6 Nr. 4 der Anwaltskonvention wortgleichen – Schranke des Art. 8 Abs. 2 EMRK bescheinigt wurde. Wenn die Beschlagnahme interner Untersuchungsergebnisse auch im Sinne der neuen Konvention „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ wäre und die gegenwärtige Rechtslage dieser Vorgabe genügt, bestünde insoweit keine Rechtsänderung.²³ Zwar bezieht sich das Übereinkommen zum Schutz des Anwaltsberufs in Art. 3 lit. h ausdrücklich auf die EMRK und das case law des EGMR. Das fallspezifische Auslegungsergebnis des EGMR kann jedoch nicht ohne Weiteres auf die Auslegung des Übereinkommens zum Schutz des Anwaltsberufs übertragen werden.

¹⁸ Hier: die Einlassung im Strafverfahren determiniert, vgl. LG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 7.4.2022 – 22 Qs 8/22 = NZWiSt 2022, 451.

¹⁹ BVerfG, Beschl. v. 27.6.2018 – 2 BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17 = NSTZ 2019, 159 (161 Rn. 73 f.).

²⁰ BVerfG, Beschl. v. 27.6.2018 – 2 BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17 = NSTZ 2019, 159 (161 Rn. 78, 80, 90 f.).

²¹ Vgl. Uwer/Steinert, AnwBl 2025, 48 (49); Pelz, CCZ 2018, 211 (214 f.).

²² EGMR, Urte. v. 22.11.2024 – 1022/19, 1125/19 = BeckRS 2024, 32743.

²³ So Valbuena, DStR 2025, 2268 (2270, 2272) wonach Art. 6 der Konvention für Deutschland „v.a.“ und auch für Durchsuchungen bei Anwälten als Bestätigung des bestehenden Standards anzusehen sei, womit allenfalls eine „Feinjustierung der Verfahren“ nötig wäre.

Gegen die Bewertung der Beschlagnahme von Unterlagen aus internen Untersuchungen als „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ sprechen die fachgerichtlichen Einschätzungen der Landgerichte Braunschweig²⁴ und Gießen²⁵ sowie zuletzt Frankfurt (Oder).²⁶ Dem stehen auch keineswegs die Nichtannahmebeschlüsse des BVerfG im Fall Jones Day²⁷ entgegen, das den vorgenannten Entscheidungen nicht deren Verfassungsmäßigkeit abspricht, sondern lediglich das hiervon abweichende Judiz des LG München I für (auch respektive noch) verfassungskonform befunden hat.²⁸ Die ergangenen Entscheidungen in Sachen Jones Day sind auch aufgrund der fallspezifischen, fehlenden Mandatierung der durchsuchten Kanzlei von der Audi AG nicht übertragbar.²⁹ Die Auslegung des Übereinkommens zum Schutz des Anwaltsberufs ist mithin hierdurch nicht vorgezeichnet. Der gestärkte Schutz des Anwaltsgeheimnisses könnte sich vielmehr andersherum auch auf das Verständnis der Art. 6 und 8 EMRK und damit auf das nationale Strafverfassungsrecht auswirken.³⁰

Das gem. § 160a Abs. 5 StPO – nach bisherigem Verständnis – normierte Spezialitätsverhältnis zu § 97 StPO ist in konventionskonformer, systematischer Neuauslegung zugunsten eines umfassenden Vertraulichkeitsschutzes aufzulösen. Auch über den Begriff der „Verteidigungsunterlagen“ gem. §§ 97 Abs. 1, 148 StPO könnte der Gleichlauf zu den konventionsrechtlichen Vorgaben hergestellt werden, eine inhaltliche und zeitliche Begrenzung der Schutzwirkung gibt der Wortlaut nicht vor.³¹ Der Wille des Gesetzgebers zur Gleichbehandlung von Rechtsanwälten und Strafverteidigern an dieser Stelle kommt richtigerweise bereits durch die Neuregelung des § 160a StPO im Jahr 2011³² zum Ausdruck.³³ Die materielle Verteidigungsrelevanz von Unterlagen ist durch ein – wenn auch später einsetzendes – Zugriffsinteresse von Ermittlungsbehörden indiziert. Diese sind nicht etwa dadurch

vermindert schutzwürdig, weil sich die strafrechtliche Erheblichkeit der Unterlage oder die beschuldigtenähnliche Stellung des Unternehmens erst im Verlauf der internen Ermittlung erhärtet. Zivilrechtliche Konflikte gehen vielfach – insbesondere im Wirtschaftsstrafrecht – nahtlos in strafrechtliche Vorwürfe über, womit diese regelmäßig einen akzessorischen Sachverhaltszusammenhang bilden.³⁴ Der Vertraulichkeitsschutz kann richtigerweise dabei nicht vom Aufbewahrungs- und Fundort des Dokuments oder dem Tätigkeitsschwerpunkt des zum jeweiligen Verfahrensstand mandatierten Rechtsanwalts abhängen. Das bestehende Strafprozessrecht lässt eine konventionskonforme Auslegung zu – welchem Regelwerk Vorrang als *lex specialis* zuzugestehen wäre, kann damit offenbleiben. Letztlich spricht die Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene hin zu weitreichenderen Sanktionsmöglichkeiten bzw. erleichterten Voraussetzungen der Sanktionierung gegenüber juristischen Personen³⁵ deutlich für das Bedürfnis eines verstärkten Vertraulichkeitsschutzes im Rahmen der Unternehmensverteidigung.

IV. Fazit

Das Übereinkommen zum Schutz des Anwaltsberufs gibt Anlass zur Neubewertung des bestehenden Rechtsrahmens zum Beschlagnahmeschutz. Der Rechtsanwender gewinnt ein starkes Argument zugunsten umfassend geschützter Mandatskorrespondenz, auch im Vorfeld eines Strafverfahrens.

²⁴ LG Braunschweig, Beschl. v. 21.7.2015 – 6 Qs 116/15 = NSStZ 2016, 308.

²⁵ LG Gießen, Beschl. v. 25.6.2012 – 7 Qs 100/12 = BeckRS 2012, 15498.

²⁶ LG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 7.4.2022 – 22 Qs 8/22 = NZWiSt 2022, 451.

²⁷ BVerfG, Beschl. v. 27.6.2018 – 2 BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17 = NSStZ 2019, 159.

²⁸ Momsen, NJW 2018, 2362 (2366); Rübenstahl, ZWH 2018, 273 (287).

²⁹ Schwarz/Krueger/Körner, Transatlantic Law Journal 2025, 83 (87).

³⁰ Vgl. Schäfer, EuR 2025, 282 (291).

³¹ LG Mannheim NZWiSt 2021, 161 (163), m.Anm. Oesterle/Tute.

³² Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozess, BGBl. I 2010, S. 2261.

³³ BT-Drs. 17/2637, S. 6; LG Mannheim, Beschl. v. 3.7.2012 – 24 Qs 1/12, 24 Qs 2/12 = NZWiSt 2012, 424 (425 Rn. 54); Nickolai/Pausch, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt (Hrsg.), Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 6. Aufl. 2025, 28. Kap. Rn. 4b; Lilie-Hutz/Ihwas, NZWiSt 2018, 349 (350).

³⁴ LG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 7.4.2022 – 22 Qs 8/22 = NZWiSt 2022, 451 (458) m.Anm. Oesterle/Tute; BT-Drs. 17/2637, S. 6.

³⁵ Vgl. EuGH, Urt. v. 5.12.2023 – C 807/21 (betr. Deutsche Wohnen wegen DSGVO-Verstoßes) = NJW 2024, 343.